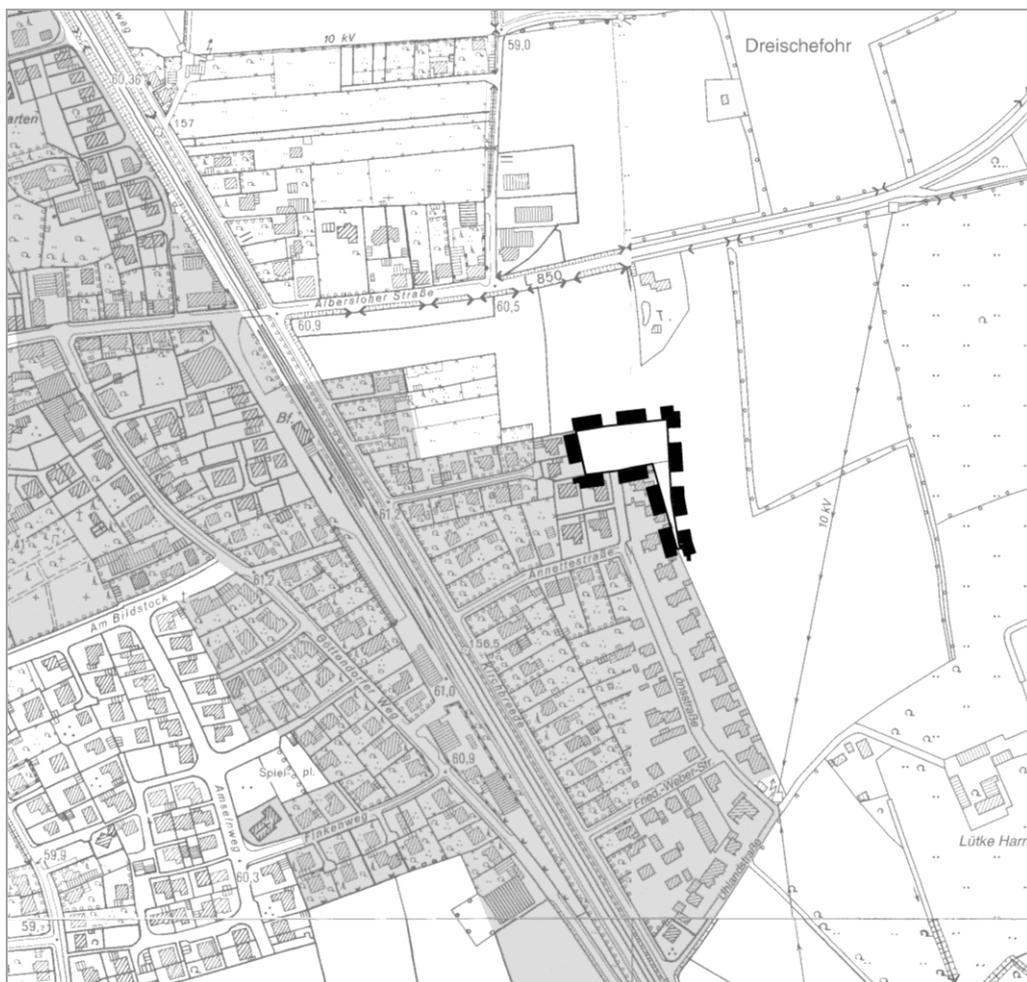


## Innenbereichssatzung Rinkerode

Ergänzungssatzung gemäß § 34(4) S.1 Nr.3 BauGB

hier: Erweiterung für den Bereich nördlich der Lönnsstraße  
(3. Erweiterung)



**Textteil**

# S A T Z U N G

gemäß § 34(4) Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

## 3. Erweiterung der Innenbereichssatzung Rinkerode der Stadt Drensteinfurt

### Präambel

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner Sitzung am *04.07.2016* die 3. Erweiterung der Innenbereichssatzung Rinkerode für den Bereich nördlich der Lönsstraße gemäß § 34(4) Satz 1 Nr. 3 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) beschlossen.

### § 1

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung umfasst jeweils Teile der Flurstücke Nr. 730, 733, 948, 1036 und 1080 sowie das Flurstück 883 der Flur 8, Gemarkung Rinkerode. Der Geltungsbereich der 3. Ergänzungssatzung ist im beigefügten Satzungsplan (Maßstab 1:1.000) festgelegt. Der Satzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### Zulässigkeit von Vorhaben

Gemäß § 34(5) BauGB gelten die im Bereich dieser Ergänzungssatzung geregelten Festsetzungen nach § 9(1) und (4) BauGB. Die Zulässigkeit der Vorhaben richtet sich ansonsten nach § 34 BauGB.

*Hinweis:* Soweit für ein Gebiet des in § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Bekanntmachung dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

### § 3

#### Textliche Festsetzungen

##### **Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW i. V. m. § 9(4) BauGB:**

Bei den Hauptbaukörpern sind Satteldächer mit einer Dachneigungen von 30-45° zulässig. Bei Nebendächern und -gebäuden, untergeordneten Bauteilen etc. sind auch geringere Dachneigungen und Flachdächer zulässig.

### § 4

#### Hinweise

##### **Bergbau:**

Das Satzungsgebiet liegt in einem Bereich, in dem oberflächennahe Grubenbaue als Folge früherer bergbaulicher Tätigkeiten nicht ausgeschlossen werden können. Im Zuge von Baumaßnahmen ist grundsätzlich auf ggf. auffällige Bodenverfärbungen und andere Anzeichen möglichen Bergbaus zu achten.

Das Satzungsgebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Münsterland“, Eigentümerin ist das Land Nordrhein-Westfalen. Heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau ist hier nicht dokumentiert, aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.

**Altlasten und Kampfmittel:** Im Satzungsgebiet sind Altablagerungen oder Kampfmittelfunde bisher nicht bekannt. Bei Erdarbeiten ist auf Auffälligkeiten (Gerüche, Verfärbungen, Abfallstoffe etc.) im Bodenkörper zu achten. Falls derartige Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf umgehend zu benachrichtigen. Bei Verdacht auf Kampfmittelvorkommen sind sämtliche Arbeiten sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu verständigen.

**Niederschlagswasser:** Zum Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht in Erd-/Kellergeschosse eindringen können. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden, sofern dieses in der Entwässerungsplanung nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

**Bodendenkmäler:** Werden bei Bodeneingriffen Bodenfunde entdeckt (kulturgeschichtliche Bodenfunde wie Mauerwerk, Metallfunde, Tonscherben; Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit), ist dieses der Unteren Denkmalbehörde und dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DSchG).

**Ökologische Belange:** Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird nachdrücklich empfohlen: Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe etc.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10(3) BauGB in Kraft.

Drensteinfurt, den .....

.....  
Bürgermeister